Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 59 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der z. Zt. gültigen Fassung wird bekanntgegeben, dass am **Donnerstag, 5. November 2026, um 19:00 Uhr in der Aula der Grundschule Klein Berkel, Schulstraße 5, 31789 Hameln** eine öffentliche Sitzung des **Ortsrates Klein Berkel** stattfindet.

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

1 Pflichtenbelehrung der Ortsratsmitglieder gemäß § 43 NKomVG und Verpflichtung gemäß § 60 NKomVG

2 Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters

3 Wahl der stv. Ortsbürgermeisterin / des stv. Ortsbürgermeisters

4 Pflichtenbelehrung eines Ortsratsmitgliedes gemäß § 43 NKomVG und Verpflichtung gemäß § 60 NKomVG

5 Übernahme von Hilfsfunktionen für die Verwaltung

6 Benennung der Fraktionsvorsitzenden

7 Besetzung der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Klein Berkel - Ohr

8 Entscheidung über den Wahleinspruch des Herrn Jürgen Mackenthun gegen die Ortsratswahl Klein Berkel

9 Stand der Netzüberplanung der Öffis für Klein Berkel, Vorstellung durch Bastian Garcia-Schwarz vom Landkreis Hameln-Pyrmont

10 Verwendung der Ortratsmittel, Unterstützung der Vereine

11 Mitteilungen des Ortsbürgermeisters

12 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen der Ortsratsmitglieder und der Verwaltung

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister Hameln, den 26.10.2026

Stadt Hameln

Beschlussvorlage	**15.10.2026**	**154/2026**		
Bezeichnung		ö	nö	öbF
Besetzung der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Klein Berkel - Ohr		X		
Beratungsfolge		Abstimmungsergebnis		
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth
Ortsrat Klein Berkel	05.11.2026			
Verwaltungsausschuss	02.12.2026			
Rat	09.12.2026			

Beteiligte Organisationseinheiten	**Unterschriften**

Unterschriften				
Abteilung	Fachbereich	Dezernat	KoSt Verwaltungsvorstand	Oberbürgermeister

B e s c h l u s s v o r s c h l a g **154/2026**

Auf Vorschlag des Ortsrates Klein Berkel werden als Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Klein Berkel – Ohr benannt:

Aus der Ortschaft Klein Berkel

5 Vertreter	**5 Stellvertreter**
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

B e g r ü n d u n g **154/2026**

Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Klein Berkel – Ohr vom 26.07.2007 (geändert durch 1. Änderungssatzung vom 30.09.2019) entsendet die Stadt Hameln 5 Vertreter in die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Klein Berkel – Ohr. Jeder Vertreter hat einen Stellvertreter.

Nach § 9 Abs. 3 der o. a. Satzung werden die Vertreter und deren Stellvertreter vom Rat der Stadt Hameln für dessen Wahlzeit gewählt. Sie sind namentlich zu benennen und sollen ihren Hauptwohnsitz in der Ortschaft Klein Berkel haben.

Die Vertreter bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis der neu gewählte Rat die Vertreter neu bestellt hat (§ 9 Abs. 4 der o. a. Satzung).

Die Vertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten sie eine Entschädigung, deren Höhe die Verbandsversammlung festsetzt (§ 9 Abs. 5 der o. a. Satzung).

Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder der Verbandsversammlung sein (§ 9 Abs. 6 der o. a. Satzung).

Der Rat der Stadt Hameln hat in § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung vom 24.06.2026 festgelegt, dass der Ortsrat die Vertreter der Stadt Hameln in den Verbandsversammlungen der Wasserbeschaffungsverbände benennt, soweit ausschließlich die Ortschaft betroffen ist. Sind mehrere Ortschaften im Verbandsgebiet betroffen, so steht dem Ortsrat ein Vorschlagsrecht zu. Der Wasserbeschaffungsverband Klein Berkel – Ohr ist jedoch für Ortschaften der Stadt Hameln und der Gemeinde Emmerthal zuständig, so dass dem Ortsrat Klein Berkel ein Vorschlagsrecht zusteht; die abschließende Entscheidung trifft der Rat.

I) Personelle Auswirkungen

- Nein

II) Organisatorische Auswirkungen

- Nein

III) Finanzielle Auswirkungen

- Nein

IV) Ökologische Auswirkungen (zusätzlich Angabe in t CO2-Äquivalent, soweit möglich)

- Nein

A n l a g e n	**154/2026**

Ä n d e r u n g e n / E r g ä n z u n g e n	**154/2026**

Stadt Hameln
Gemeindewahlleiter

Beschlussvorlage	**22.10.2026**	**156/2026**		
Bezeichnung		ö	nö	öbF
Entscheidung über den Wahleinspruch des Herrn Jürgen Mackenthun gegen die Ortsratswahl Klein Berkel		X		
Beratungsfolge		Abstimmungsergebnis		
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth
Ortsrat Klein Berkel	05.11.2026			

Beteiligte Organisationseinheiten	**Unterschriften**
Gemeindewahlleiter	

Unterschriften				
Abteilung	Fachbereich	Dezernat	KoSt Verwaltungsvorstand	Oberbürgermeister

B e s c h l u s s v o r s c h l a g **156/2026**

Der Wahleinspruch des Herrn Jürgen Mackenthun vom 27.09.2026 gegen die Gültigkeit der Ortsratswahl Klein Berkel am 13.09.2026 wird zurückgewiesen.

B e g r ü n d u n g **156/2026**

Der Gemeindewahlausschuss hat am 16.09.2026 das endgültige Ergebnis der Wahl des Ortsrates Klein Berkel am 13.09.2026 festgestellt. Das Wahlergebnis wurde am 21.09.2026 bekanntgemacht.

Gemäß § 46 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) kann gegen die Gültigkeit einer Wahl innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich Einspruch erhoben oder dieser zur Niederschrift erklärt werden (Wahleinspruch). Die Frist endete am 05.10.2026.

Herr Jürgen Mackenthun legte mit einer am 27.09.2026 eingegangenen E-Mail Wahleinspruch gegen das Wahlergebnis der Ortsratswahl Klein Berkel im Briefwahlbezirk 929 ein.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass bei der Ortsratswahl 369 Wählerinnen und Wähler lediglich 485 Stimmen abgegeben hätten. Dies entspreche durchschnittlich etwa 1,3 Stimmen je Person bei drei möglichen Stimmen. Bei der Ratswahl seien im selben Briefwahlbezirk von 370 Wählerinnen und Wählern dagegen 1.106 Stimmen abgegeben worden. Es wird vermutet, dass Dreifachstimmen teilweise nicht mit drei multipliziert worden seien, und um Überprüfung gebeten.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:
§§ 47 und 48 NKWG regeln die Wahlprüfung. Danach hat der neu gewählte Ortsrat über den Wahleinspruch in öffentlicher Sitzung zu verhandeln und zu beschließen. Der Wahleinspruch ist zurückzuweisen, wenn er unzulässig oder zulässig, aber unbegründet ist (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG). Er ist auch zurückzuweisen, wenn er zwar zulässig und begründet ist, der Rechtsverstoß jedoch auch im Zusammenhang mit anderen Rechtsverstößen das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst hat (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 NKWG).
Ist ein Wahleinspruch nicht nach diesen Vorschriften zurückzuweisen, ist das Wahlergebnis neu festzustellen oder zu berichtigen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären (§ 48 Abs. 2 NKWG). Die Wahlprüfungsentscheidung ist zu begründen (§ 48 Abs. 3 NKWG).

Ich bin im Rahmen meiner Prüfung zur Vorlage einer Stellungnahme gemäß § 46 Abs. 3 Satz 2 NKWG zu dem Ergebnis gelangt, dass der Wahleinspruch wegen Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Form unzulässig und damit nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG zurückzuweisen ist. Ergänzend wurde der vorgetragene Sachverhalt inhaltlich überprüft.

Die E-Mail ist innerhalb der Einspruchsfrist eingegangen. Herr Jürgen Mackenthun ist auch als Wahlberechtigter nach § 46 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 NKWG einspruchsberechtigt. Die E-Mail wahrt jedoch nicht die nach § 46 Abs. 3 Satz 1 NKWG vorgeschriebene Form. Nach § 52a NKWG müssen Erklärungen, für die das Gesetz die Schriftform vorschreibt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei dem zuständigen Wahlorgan oder der zuständigen Stelle der Wahlorganisation im Original vorliegen.
Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht. Die Namensangabe am Ende der Nachricht ersetzt weder die persönliche und handschriftliche Unterzeichnung noch die Vorlage des Originals. Ein persönlich unterschriebenes Original ist nicht eingegangen. Der Einspruch wurde auch nicht zur

Niederschrift erklärt. Damit ist innerhalb der Einspruchsfrist kein formgerechter Wahleinspruch erhoben worden. Ob die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen, bedarf daher keiner Entscheidung.

Auch bei unterstellter Zulässigkeit würde die Beanstandung der Stimmenauszählung aber nicht durchgreifen. Die Überprüfung der Wahlniederschrift hat ergeben, dass die auffällig niedrige durchschnittliche Stimmenzahl auf einer unzutreffenden Angabe der Zahl der gültigen Stimmzettel beruht.

Sowohl in der Schnellmeldung als auch in der Ergebniszusammenstellung der Wahlniederschrift sind 369 gültige und acht ungültige Stimmzettel bei insgesamt 485 Stimmen angegeben. Der Briefwahlbezirk 929 ist aufgrund seines historisch gewachsenen geografischen Zuschnitts den Wahlbezirken 061 – Klütschule 4 und 064 – Grundschule Klein Berkel 1 zugeordnet. Deshalb waren nicht alle in diesem Briefwahlbezirk erfassten Briefwählerinnen und Briefwähler zugleich zur Wahl des Ortsrates Klein Berkel berechtigt.

Aus der Wahlniederschrift ist ersichtlich, dass 199 der insgesamt 377 Personen nicht zur Wahl des Ortsrates berechtigt waren. Für die Ortsratswahl waren somit lediglich 178 Personen, statt der angegebenen 377 Personen zu berücksichtigen. Der Wahlniederschrift waren acht ungültige Stimmzettel beigefügt. Nach deren Abzug verbleiben 170 gültige Stimmzettel statt der angegebenen 369.
Bei 170 gültigen Stimmzetteln und 485 Stimmen ergibt sich eine durchschnittliche Stimmenzahl von rund 2,85 je gültigem Stimmzettel. Bei höchstens drei Stimmen je Person wären auf diesen Stimmzetteln maximal 510 Stimmen möglich gewesen. Die festgestellte Stimmenzahl von 485 ist damit rechnerisch plausibel. Dass nicht alle möglichen Stimmen ausgeschöpft wurden, begründet für sich genommen keinen Auszählungsfehler.
Die im Einspruch angeführte Relation von etwa 1,3 Stimmen je Person beruht somit auf einer unzutreffenden Bezugsgröße. Sie lässt keinen Rückschluss darauf zu, dass Dreifachstimmen teilweise nur einfach gezählt worden sind. Der Vergleich mit der Ratswahl trägt den Verdacht ebenfalls nicht, da an der Ratswahl und an der Ortsratswahl im Briefwahlbezirk 929 unterschiedliche Personenkreise teilnehmen durften.

Damit ist der aus dem Zahlenverhältnis hergeleitete Verdacht eines Fehlers bei der Stimmenauszählung entkräftet. Ein solcher Fehler ist durch die vorgetragenen Umstände und die Überprüfung der Wahlniederschrift nicht festgestellt worden. Insoweit wäre der Wahleinspruch auch bei unterstellter Zulässigkeit unbegründet.

Davon zu unterscheiden ist die fehlerhafte Angabe der Stimmzettelzahl in der Schnellmeldung und in der Wahlniederschrift. Soweit darin ein Wahlrechtsverstoß liegt, betrifft dieser nach den vorliegenden Prüfungsergebnissen die Dokumentation der Wahlbeteiligung. Eine Änderung der festgestellten Stimmenzahlen oder ihrer Zuordnung zu den Wahlvorschlägen und den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern ergibt sich daraus nicht. Die Sitzverteilung und die Reihenfolge der gewählten Personen werden hierdurch nicht beeinflusst. Insoweit wäre der Wahleinspruch bei unterstellter Zulässigkeit nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 NKWG zurückzuweisen.

Nach alledem ist der Wahleinspruch wegen Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Form gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG als unzulässig zurückzuweisen. Die ergänzende inhaltliche Prüfung gibt keinen Anlass, die Stimmenauszählung oder die Zusammensetzung des Ortsrates Klein Berkel zu beanstanden.

Christian Campe
Gemeindewahlleiter

I) Personelle Auswirkungen

Nein.

Personelle Auswirkungen (inklusive Stellenplanauswirkungen)

- Nein

II) Organisatorische Auswirkungen

(bspw. Raumbedarf, Erweiterung Produktkatalog, IKZ)

Organisatorische Auswirkungen

- Nein

III) Finanzielle Auswirkungen

Folgend ist eine Auswahl an Möglichkeiten zur Beschreibung der „Finanziellen Auswirkungen“ in (Beschluss-)Vorlagen unter dem Punkt „Auswirkungen auf Ressourcen“ aufgelistet:

A) Direkte finanzielle Auswirkungen durch Umsetzung der Maßnahme:

- **Nein.**

B) Entstehen noch nicht etatisierte Folgekosten bzw. Mindererträge nach Umsetzung der Maßnahme? Nein Ja

Wenn ja: **(FinA ist zwingend in der Beratungsfolge zu berücksichtigen!)**

- Jährliche Unterhaltungskosten: €
- Durchschnittliche Finanzierungskosten pro Jahr*: €
- Höhe der jährlichen Abschreibungen, wenn vorhanden: €

Formel = $\frac{\textit{Investitionssumme}}{\textit{Nutzungsdauer}}$

C) Einsparungen nach der Umsetzung der Maßnahme? Nein Ja

- Wenn ja, jährliche Einsparung: €

D) Können Erträge durch die Maßnahme generiert werden? Nein Ja

- Wenn ja, jährlicher / einmaliger Mehrertrag in Höhe von: €
 *Die Finanzierungskosten sind bei Abt. 14 nachzufragen!

IV) Kategorisierung „freiwillige Leistungen“

Die vorliegende Maßnahme hat einen vorrangig

freiwilligen Charakter / Pflichtcharakter.

V) Ökologische Auswirkungen (zusätzlich Angabe in t CO2-Äquivalent, soweit möglich)

- Nein

A n l a g e n	**156/2026**
Wahleinspruch des Herr Mackenthun	

Ä n d e r u n g e n / E r g ä n z u n g e n	**156/2026**

Von: Juergen.Mackenthun@
Gesendet: Sonntag, 27. September 2026 20:57
An: Wahlen <wahlen@hameln.de>
Betreff: Einspruch zu festgestellten Kommunalwahlergebnis der Wahr vom 13.09.2026 für den Ortsrat Klein Berkel.

Sehr geehrter Herr Campe sehr geehrte Frau Henze,

ich erhielt einen Hinweis, dass im Briefwahlbezirk 929 Unstimmigkeiten aufgetreten sind.

Es wurde festgestellt, dass die 369 Wähler dieses Briefwahlbezirkes 929 lediglich 485 Stimmen abgegeben haben. Das sind durchschnittlich 1,3 Stimmen je Wähler, bei möglichen 3 Stimmen.

Im gleichen Briefwahlbezirk 929 wurden für die Ratswahl von 370 Wähler*innen 1106 Stimmen abgegeben.

Aufgrund dessen lege ich zu dem Wahlergebnis in diesem Briefwahlbezirk Einspruch ein.

Ggf. ist ein Teil der Dreifachstimmen nicht mit 3 multipliziert worden.

Ich bitte um Überprüfung.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Mackenthun